

Satzung der Original Baisinger Narren e.V.

Version VI

§ 1

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

- 1.1. Der Verein **„Original Baisinger Narren e.V.“** ist unter der Nr. 390454 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 72108 Rottenburg - Baisingen.

§ 2

§ 2 Geschäftsjahr

- 2.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

§ 3 Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins

- 3.1. Der Verein dient ausschließlich der Förderung, Pflege und Erhaltung des traditionellen Brauchtums einschließlich der schwäbisch-alemannischen Fastnacht.
- 3.2. Der Verein wird zur Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 3.3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen, Umzügen, eigenem Brauchtumstanz, Förderung der Jugendarbeit im Verein und Besuche im Kindergarten und der Grundschule verwirklicht.

§ 4

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 4.3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4. Die Organe des Vereins „Original Baisinger Narren e.V.“ können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 5

§ 5 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 5.1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- 5.2. Da es sich um einen Verein der Ortschaft Baisingen handelt, wird die Anzahl von auswärtigen Mitgliedern (nicht wohnhaft, nicht ehemals wohnhaft od. nicht gebürtig aus Baisingen) auf maximal 40% der Gesamtmitgliederzahl festgelegt. Sollte dieses Verhältnis erreicht werden, können/dürfen solange keine „Auswärtigen“ in den Verein aufgenommen werden, bis das Verhältnis von „Baisingern“ zu „Auswärtigen“ wieder unter 3:2 gefallen ist.
- 5.3. Als Mitglieder können auf Antrag alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennen.
- Ab dem vollendeten 18ten Lebensjahr → vollwertiges Mitglied (aktiv/passiv)
 - 0 bis 17 jährige → Mitglied (aktiv/passiv) ohne Stimmrecht
mindestens ein Erziehungsberechtigter muss ebenfalls Mitglied sein (aktiv/passiv)
- 5.4. Über den Antrag (Formblatt des Vereins an den 1. Vorstand) entscheidet der Ausschuss, dieser kann ohne Nennung von Gründen die Aufnahme ablehnen. Gegen dessen Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

Ein neues aktives Mitglied wird erst in eine sogenannte „Probezeit“ übernommen, nach deren Ablauf die endgültige und unbefristete Übernahme in den Verein erfolgen kann. Der Mitgliedsbeitrag muss auch in der Probezeit voll entrichtet werden.

Probezeit: nur bei aktiven Mitgliedern. Dauer: bis zu einem Jahr, mindestens eine Fastnachtsperiode (Dreikönig bis Aschermittwoch), in der das Mitglied sein Interesse und seine Bereitschaft bei der Mitwirkung im Verein zeigen kann/soll. Nach dieser Probezeit (zählbar ab Zustimmung der Probeaufnahme durch den Ausschuss) wird das Mitglied in eine unbefristete Mitgliedschaft übernommen, es sei denn der Ausschuss spricht sich vor Ablauf der Probezeit gegen eine Dauermitgliedschaft aus.

Passive Mitglieder unterliegen keiner Probezeit.

Sollte ein passives Mitglied, aktives Mitglied werden, wird ab diesem Zeitpunkt die Probezeit gezählt.

Satzung der Original Baisinger Narren e.V.

Version VI

5.5. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch Austritt

Der Austritt kann auf den 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss gegenüber dem Ausschuss spätestens bis zum 30.09 schriftlich erklärt werden.

c) durch Ausschluss

Wer gegen die Interessen (§3), die Rechte und Pflichten (§6), das Ansehen oder die Verhaltensrichtlinien (Häsordnung) des Vereins verstößt, kann vom Ausschuss abgemahnt oder ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden.

Die Abmahnung/der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

d) nicht Übernahme nach Probezeit

Ein Mitglied in der Probezeit kann mit Nennung von Gründen (Schädigung des Ansehens des Vereins; grobe Verstöße gegen die Satzung, Häsordnung oder Jugendordnung, nicht Mitwirken während der Probezeit im Verein) während dieser, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenso kann der Ausschuss vor Vollendung der Probezeit die Nichtübernahme in eine unbefristete Mitgliedschaft, ebenfalls mit Begründung, beschließen.

e) Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Aufforderung bis 31.12. des laufenden Geschäftsjahres seiner Beitragszahlung nicht nachgekommen ist oder mehr als ein Jahr ohne Begründung von sämtlichen Veranstaltungen des Vereins ferngeblieben ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch an das Vereinsvermögen und die Genehmigung die Maske, das Häs, sowie andere auf den Verein zurückzuführende Kleidungsstücke auf jeglichen Veranstaltungen und Gelegenheiten zu tragen.

Des Weiteren hält der Verein das Vorkaufsrecht auf Maske und alle Häsutensilien.

§ 6

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und können Wünsche und Anregungen vortragen. Ziel sollte sein an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

6.2. Es wird eine Jugendordnung eingeführt, die der Satzung unterliegt.

6.3. Jedes volljährige Mitglied (aktiv/passiv) ist mit einer Stimme wahlberechtigt, diese ist nicht übertragbar.

Ausnahme: Mitglieder in der Probezeit (§5.4) haben kein Stimmrecht.

6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

6.5. Die Mitglieder verpflichten sich die Satzung sowie die jeweils gültige Häsordnung (die der Satzung unterliegt) anzuerkennen.

6.6. Verhaltensrichtlinien werden in der jeweils gültigen Häsordnung niedergeschrieben.

Die Mitglieder haben sich an diese Richtlinien zu halten, wenn sie unter dem Vereinsnamen an Veranstaltungen oder ähnlichem teilnehmen.

§ 7

§ 7 Die Hauptversammlung

- 7.1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und soll im 1. Halbjahr erfolgen. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher, durch öffentliche Bekanntmachung im örtlichen Mitteilungsblatt der Ortschaft Baisingen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte bekanntgegeben. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den 1. Vorstand zu richten. Spätere, aber vor oder während der Versammlung gestellte Anträge, werden behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließen.
- 7.2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordern. Über die Bekanntmachung oder Benachrichtigung gilt Absatz 7.1, jedoch kann nötigenfalls die Frist auf eine Woche gekürzt werden.
- 7.3. Die Hauptversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 7.4. Die Hauptversammlung ist öffentlich abzuhalten, soweit nicht durch deren Beschluss zu einem genau bezeichneten Punkt die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- 7.5. Es ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich jedes anwesende, wahlberechtigte Mitglied einzutragen hat und mit der Unterschrift seine Anwesenheit bestätigt.
- 7.6. Die Hauptversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit.
- 7.7. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Protokoll, das vom Protokollführer und vom 1. Vorstand unterzeichnet wird.
- 7.8. Die Hauptversammlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - c) die Entlastung der Vorstandschaft
 - d) die Wahl der Vorstandschaft (1. & 2. Vorstand, Schriftführer & Kassier), des Jugendwarts, des Häswarts, des Ausschussmitglieds und der Kassenprüfer (2)
 - e) die Änderung der Satzung, Häsordnung und Jugendordnung
 - f) Entscheidungen und Einsprüche gegen Beschlüsse und besonderen Angelegenheiten des Ausschusses
 - g) die Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung überwiesen hat
 - h) die Entscheidung über Zulassung neuer Gruppen im Verein
 - i) die Auflösung des Vereins
- 7.9. Satzungsänderungen, Zulassung neuer Gruppen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins, bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- 7.10. Bei den Hauptversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom 1. Vorstand gegenzuzeichnen und für mindestens 5 Jahre zu archivieren.

§ 8

§ 8 Wahlordnung

- 8.1. Wählbar sind alle, am Tag der Hauptversammlung, volljährigen Mitglieder (aktiv/passiv). Wird ein passives Mitglied in ein Amt gewählt wird es automatisch ein aktives Mitglied.
- 8.2. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Regel offen.
Geheime Abstimmung oder Wahl muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, jedoch immer bei mehr als einem Wahlkandidaten.
- 8.3. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder (aktiv/passiv), die bei der Hauptversammlung anwesend sind, ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben und sich in einem unbefristeten Mitgliedsverhältnis befinden.
- 8.4. Jedes Mitglied (außer in der Probezeit) hat eine Stimme.
Eine Übertragung ist nicht möglich.
- 8.5. In ein Amt gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder erreicht.
Sollte ein Kandidat (ohne Gegenkandidaten) nicht die Mehrheit der gültigen Stimmen erreichen ist dieser nicht gewählt.
Bei der Wahl mehrerer Kandidaten wird bei einer Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang durchgeführt, vor dem jeder Kandidat zur Hauptversammlung sprechen kann (mit gleichem Zeitfenster). Sollte erneut keine Mehrheit auf einen Kandidaten entfallen, sind alle nicht gewählt.
- 8.6. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Wahlen nicht mitgezählt. Bei Abstimmungen errechnet sich der Stimmenanteil nur aus den abgegebenen Ja- oder Nein- Stimmen.
- 8.7. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss über einen Antrag als abgelehnt.
- 8.8. Kandidatenvorschläge können bis zur Wahldurchführung bei der Hauptversammlung eingereicht werden.
- 8.9. Es werden folgende Ämter besetzt:
 1. Vorstand
 2. Vorstand
 - Schriftführer
 - Kassier
 - Jugendwart
 - Häswart
 - Ausschussmitglied
 - Kassenprüfer (2 Stück, werden jährlich neu gewählt)
- Alle Ämter (mit Ausnahme der Kassenprüfer) werden für 2 Jahre gewählt. 1. Vorstand, Schriftführer, Jugendwart und Häswart werden um 1 Jahr versetzt zu 2. Vorstand, Kassier und einem Ausschussmitglied gewählt. Deshalb werden 2. Vorstand, Kassier und ein Ausschussmitglied erstmalig nur für 1 Jahr gewählt.
- 8.10. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor Ende seiner Amtszeit aus seinem Amt aus wird dieses Amt durch die Hauptversammlung für die Restlaufzeit neu besetzt.

§ 9

§ 9 Die Vorstandschaft

9.1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem Schriftführer und dem Kassier.

9.2. 1. Vorstand

Der 1. Vorstand (Brauchtumsmeister) leitet den Verein. Er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er leitet die Hauptversammlung, sowie die Sitzungen des Ausschusses. Er ist berechtigt, eilige Entscheidungen selbst zu treffen. Er verfügt über einen Kostenrahmen der vom Ausschuss festgesetzt wird und in dessen Rahmen er selbst verfügen kann. Über die Entscheidungen, sowie über die getätigten Kassengeschäfte muss in der darauffolgenden Sitzung berichtet werden. Der 1. Vorstand ist der Hauptversammlung durch einen Jahresrückblick Rechenschaft schuldig.

9.3. 2. Vorstand

Der 2. Vorstand (stellvertr. Brauchtumsmeister) vertritt den 1. Vorstand bei dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Er kann vom 1. Vorstand spezielle und allgemeine Aufgaben erhalten.

9.4. Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem 1. Vorstand. Der Hauptversammlung erstattet der Schriftführer einen Jahresrückblick. Er führt Protokoll bei Ausschusssitzungen und der Hauptversammlung.

9.5. Kassierer

Der Kassierer oder ein von ihm beauftragter Steuerberater ist verpflichtet eine ordnungsgemäße Aufzeichnung aller Kassenvorgänge durchzuführen. Dazu gehört die Abwicklung der Vereinseinnahmen und –ausgaben, Belegsammlung und Verbuchung aller anfallenden Kassenvorfälle und der Jahresabschluss. Der Kassierer ist verpflichtet der Hauptversammlung jährlich einen geprüften Kassenbericht oder Jahresabschluss vorzulegen sowie die Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Er ist ebenso verpflichtet dem Ausschuss regelmäßig über den Kassenstand zu berichten. Ein Kostenrahmen über genehmigungsfreie Beträge wird vom Ausschuss festgesetzt. Des Weiteren wird die Kassenprüfung jährlich von der Kassenprüfern durchgeführt und der Hauptversammlung berichtet. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht eine Kassenprüfung vorzunehmen.

9.6. Vertreterregelung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzeln von einem der beiden Vorstände vertreten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins.

Für das Innenverhältnis wird folgendes bestimmt:

Der 1. Vorstand ist erster Vertretungsberechtigter.

Der 2. Vorstand ist nur vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

Der Fall der Verhinderung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles ist der jeweilige Stellvertreter dem Verein gegenüber ersatzpflichtig. Diese Regelung gilt auch für die Geschäftsbefugnis. Der Vorstand und sonst im Ausschuss tätige Mitglieder erhalten nur Aufwandsentschädigungsersatz nach § 670 BGB für nachgewiesene Aufwendungen.

§ 10

§ 10 Der Ausschuss

- 10.1. Der Ausschuss erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und setzt sich zusammen aus der Vorstandschaft, dem Jugendwart, dem Häsward und einem Beisitzer.
- 10.2. Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahlordnung § 8 dieser Satzung.
- 10.3. Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
- 10.4. Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 10.5. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Ausschussmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorstandes. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

§ 11

§ 11 Gruppen im Verein

- 11.1 Im Verein „Original Baisinger Narren e.V.“ gibt es Gruppen. Diese werden in der Häsordnung, in ihrer gültigen Fassung, beschrieben.

§ 12

§ 12 Satzungsänderung

- 12.1. Die Satzungsänderungen können von jedem volljährigen Mitglied auf Antrag jeweils zwei Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden.
- 12.2. Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 13

§ 13 Auflösung

- 13.1. Die Auflösung kann von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird das verbleibende Vereinsvermögen an die Ortsverwaltung Baisingen übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

§ 14 Satzungsänderungen

- 14.1. Der 1.Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung dieser Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

Diese Satzungsänderung wurde durch die Hauptversammlung am 27.09.2020 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht in Rottenburg am Neckar in Kraft.

Rottenburg - Baisingen, 27.09.2020

1. Vorsitzender
Klaus Laubheimer

2. Vorsitzender
Felix Rometsch